

Clauiusstr. 68 / Postfach  
CH – 8033 Zürich  
Tel. 01 253 19 88  
Fax 01 253 19 48  
[info@realisateurs.ch](mailto:info@realisateurs.ch)  
[www.realisateurs.ch](http://www.realisateurs.ch)

VERBAND FILMREGIE  
UND DREHBUCH SCHWEIZ  
ASSOCIATION SUISSE DES  
RÉALISATRICES ET RÉALISATEURS  
DE FILMS

Bundesamt für Kultur  
Sektion Film  
Hallwylstr. 15  
3003 Bern

Zürich, 31. Januar 2002

***Stellungnahme des Verbands Filmregie und Drehbuch Schweiz zur  
"neuen Departementsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern  
über die Filmförderung (FiFV)"***

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Marc

Der ARF/FDS ist erleichtert, dass insbesondere die Reglementierung der erfolgsabhängigen Filmförderung, mit Ausnahme der fehlenden Reinvestitionsmöglichkeit in die Projektentwicklung und den Restriktionen für die Personalunion ‚Regie & Drehbuch‘, gelungen ist. Der Verband freut sich, dass seine Forderung nach dem Einbezug der DrehbuchautorInnen sowie die Einführung von Fixbeträgen im Reglement Niederschlag gefunden haben. Zum Teil enthält der Entwurf Fehler, auf welche wir in der Stellungnahme hinweisen. An dieser Stelle bedankt sich der Vorstand ganz herzlich bei Marc Wehrli, Chef der Sektion Film, dass er zur Klärung offener Fragen im Bezug auf die Verordnung an der letzten Sitzung zur Verfügung stand.

Im Anschluss an generelle Anmerkungen zum Entwurf wird detaillierter auf einzelne Artikel eingegangen.

**Spezielle Anliegen:**

Zur Rolle von Regie und Drehbuch: Der ARF/FDS begrüsst den Einbezug der DrehbuchautorInnen als einen ersten Schritt hin zu einer besseren Autorenförderung. Dieser Einbezug war für den ARF/FDS eine Voraussetzung, um eine allfällige Reduktion des Regieanteils zu akzeptieren. Der ARF/FDS ist jedoch nach wie vor nicht einverstanden mit der Regelung bezüglich Vorschriften zur Reinvestition (Projektentwicklung) und Personalunion, siehe dazu u/Vorschlag in Art. 46 a.

Zu der Chancenungleichheit in den Sprachmärkten: Der ARF/FDS ist einverstanden, dass bezüglich der unterschiedlichen Marktgrössen Handlungsbedarf besteht. Über den vorliegenden Vorschlag ist er nicht glücklich, siehe dazu u/Vorschlag zu Art. 42, welcher in eine ähnliche Richtung zielt wie der Vorschlag von ARC.

**Generelle Anliegen:**

Der ARF/FDS befürchtet, dass die aktuelle Diskussion der Förderkonzepte zum falschen Zeitpunkt erfolgt. Die Lösung der Verfahrensproblematik "Gesetz – Verordnung – Konzept" sollte u.E. schnellstmöglich mit der Branche und der Filmkommission angegangen werden, siehe dazu Art. 2, Art. 20 und Art. 21.

Das Thema der minoritären Koproduktionen (siehe etwa Art. 2 oder Art. 44 2 b) sollte generell mit der Branche separat analysiert und diskutiert werden, weshalb in der Stellungnahme nicht darauf eingegangen wird.

Die Einführung von Fixbeträgen bei der erfolgsabhängigen Filmförderung wird vom ARF/FDS begrüsst, aber er hegt die Befürchtung, dass das Finanzdepartement mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein wird. Sollte dieser Fall eintreffen, muss mit den betroffenen Branchenakteuren direkt nach Lösungen gesucht werden (etwa zu Art. 45 Aufteilung der Förderbeträge, Art. 48 Abs 3 Bezug der Gutschriften von DrehbuchautorInnen), welche dann der Eidgenössischen Filmkommission unterbreitet werden können.

**Zu den einzelnen Artikeln:****Art. 2 Förderkonzepte**

Grundsätzlich müssten die Grundzüge der Regelung mindestens in der Verordnung geregelt sein. Der Verweis auf die Konzepte scheint daher eher problematisch zu sein. Umgekehrt bestimmt die Verordnung im Bereich der selektiven wie auch der erfolgsabhängigen Filmförderung mit erforderlicher Genauigkeit die Vorgehensweise. Offenbar erweist sich gemäss Auskunft von Marc Wehrli die Diskussion um Förderschwerpunkte und Zielsetzung im Rahmen der Förderkonzepte als schwierig, da oft nur sehr allgemeine Ziele formuliert werden können.

***Antrag auf Änderung und Diskussion:***

Der Klarheit halber ist folgende Formulierung zu begrüssen: "In Ergänzung zur vorliegenden Verordnung regeln die folgenden Konzepte des Departements die massgeblichen Kriterien für das Zusprechen von Förderungsbeiträgen".

Wie schon Eingangs erwähnt, ist das Thema Förderkonzepte (siehe dazu auch Art. 20 und 21) mit der Branche und der Filmkommission zu diskutieren und klären (Stichworte: Aus- und Weiterbildung, Qualitätsprämie und Filmpreis, Filmkultur).

**Art. 9 Projektentwicklung und Art. 10 Herstellung**

Dem Begriff Projektentwicklung ist einerseits ein eigener Artikel gewidmet (Art. 9) und er taucht andererseits im Art. 10 über die Herstellung wieder auf. Für die Filmbranche ist implizit klar, was mit den Begriffen Projektentwicklung in Art. 9 und 10 gemeint ist, für Aussenstehende kann es verwirrend und nicht zu unterscheiden sein, wenn an zwei Orten von Projektentwicklung gesprochen wird.

***Antrag auf Klärung des Begriff Projektentwicklung:***

Allenfalls ist in Art. 9 in Klammer zu erklären, was gemeint ist.

**Art. 13 Nachwuchsfilm**

In diesem Artikel wird der Nachwuchs definiert, als Langfilme sollen gemäss Vorschlag nur Kinofilme gelten. Der ARF/FDS nimmt an, dass dies ein Flüchtigkeitsfehler ist und auch Fernsehfilme gezählt werden.

***Antrag auf Änderung:***

Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden ".... zwei lange Filme im Sinne von Art. 11 und Art. 12"

### Art. 20 Grundsatz (der Begutachtung) und Art. 21 Ständige Fachkommissionen der Filmförderung

Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Art. 20 und 21. Einerseits will das Departement in den Förderungskonzepten festlegen, in welchen selektiven Bereichen man begutachten lässt, umgekehrt ist in Art. 21 von ständigen Fachkommissionen die Rede (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. a, b. und Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 3). Wie soll das gehen?

#### *Antrag auf Änderung und Diskussion:*

Der Klarheit halber sollte Art. 20 folgendermassen eingeleitet werden: " Unter Vorbehalt von Art. 21 legt...". Siehe zu Dilemma Art. 20 und Art. 21 auch u/Bemerkungen zu Art. 2 Förderkonzepte.

### Art. 21 Ständige Fachkommissionen der Filmförderung

Der ARF/FDS verweist auf seine damalige Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommissionen in der selektiven Filmförderung (er forderte zwei Kommissionen à 5 Leute). Zur Zeit ist es noch zu früh, um beurteilen zu können, ob das aktuelle Verfahren (collège relève 5 Leute, collège cinéma 3 Leute und collège télévision 3 Leute) funktioniert und die erwünschte Wirkung erzielt. Der ARF/FDS fordert deshalb, dass nach Abschluss des Experimentes eine Auswertung vorgenommen wird.

### Art. 35 Abs. 5 Rechnungsablage

*Antrag auf Änderung:* Eine Rückforderung sollte nur zulässig sein, wenn *ungerechtfertigterweise* zuviel Förderung verlangt oder ausbezahlt worden ist.

### Art. 37 Abs. 1 a. Förderungsberechtigte Personen

*Antrag auf Ergänzung:* Die Klammer ist wie nachgenannt zu ergänzen: Drehvorlage bei Dokumentarfilm.

### Art. 40 Abs. 5 Referenzeintritte

Gemäss Auskunft von Marc Wehrli ist hier die bisherige Formulierung übernommen worden. Im folgenden wird dieser Artikel ausschliesslich aus Sicht der Landkinos diskutiert:

Wird damit ein Anreiz für Landkinos geschaffen, CH-Filme auszuwerten? Startet ein Film im Sommer statt im Januar, kann diese Regelung für die Motivation der Landkinos CH-Filme zu zeigen, welche ja bekanntermassen nicht aktiv von den Verleihern beworben werden, negative Auswirkungen haben und zur Reduzierung der Vielfalt ausserhalb der Ballungszentren beitragen. Bei den Landkinos sollte im Interesse der kulturellen Vielfalt ein Zeichen gesetzt werden. Der Chef der Sektion Film gab zu bedenken, dass die Erstauswertung kaum mehr als 15 Monate betrage, auch wird das Gesamtergebnis auf alle Kinos übertragen. Mit der neu einzuführenden zwei Wochenregelung würden insbesondere die Landkinos mit einem Schweizer Fenster besser gestellt.

#### *Antrag auf Klärung und Änderung:*

Der ARF/FDS ist der Ansicht, dass dieser Artikel schlecht formuliert ist. Marc Wehrli hat zugesagt zu klären, ob der Artikel besser redigiert werden kann.

Um ein Zeichen für die Landkinos und einen Motivationsanreiz für die Verleiher zu setzen, soll in Klammer angefügt werden, dass bei einer aktiven Auswertung auf dem Land die Frist um ein halbes Jahr verlängert wird. Aktiv ist mit verbindlichen Leistungsindikatoren zu definieren.

### Art. 42 Mindestzahl der Eintritte

Mit der Heraufsetzung der Eintrittsgrenze (Mindestzahl Eintritte) ist der ARF/FDS einverstanden. In der Diskussion blieb jedoch unklar, ob die regionale Abstufung die einzig richtige Massnahme ist, um einen Ausgleich zwischen den Sprachregionen herzustellen, d.h. die Ungerechtigkeit zu minimieren.

Nachfolgender Vorschlag zur Gewichtung der Sprachregionen für Succès Cinéma ist dem Vorschlag von ARC sehr ähnlich; er wurde auch mit Persönlichkeiten (und Organisationen) aus der Romandie diskutiert. Er wurde ebenfalls mit dem neuen Leiter der erfolgsabhängigen Förderung andiskutiert, verbunden mit der Bitte um Berechnung.

#### *Vorschlag: Gewichtung der Sprachregionen für Succès Cinéma*

Die vier Schweizer Sprachregionen definieren vier unterschiedlich grosse Kinomärkte. Sowohl die Produktions-, wie auch die Lancierungskosten eines Films sind gleich gross, egal um welchen der vier Märkte es sich handelt. Die Möglichkeit diese Kosten einzuspielen hängt aber sehr stark von der jeweiligen Marktgrösse ab. Es ist offensichtlich, dass eine Auswertung in der Deutschschweiz mehr Geld verspricht, als eine Auswertung in der Romandie oder im Tessin. Dies gilt für Filme aus allen Landesteilen. Diese unterschiedlichen Sprach-Marktgrössen können durch eine Gewichtung der Eintritte (Faktoren), die der Berechnung der SC-Subventionen zu Grunde liegt, zumindest teilweise aufgehoben werden:

- Deutschschweiz: Faktor 1
- Romandie: Faktor 2
- Tessin und rätoromanische Schweiz: Faktor 4

Diese Gewichtung gilt für alle Schweizer Filme, unabhängig von ihrer Herkunft und Sprache und motiviert Verleiher, Produzenten, Regisseure und Autoren, ihre Filme in allen Landesteilen auszuwerten. Diese neu einzuführenden Korrekturfaktoren gelten nicht fürs Errechnen der Succès-Cinéma-Anteile der Kinos. Es gibt keinen Grund den Anteil an die Kinobetreiber aus dem Tessin oder der Romandie zu erhöhen, denn ihre Kosten hängen nicht von der Marktgrösse ab. Die Einführung eines Faktors 1,5 für die Auswertung der Filme in den anderen Sprachregionen erübrigt sich also.

Zur Erinnerung: Vor der Einführung von Succès Cinéma gab es ausschliesslich die selektive Filmförderung, welche unabhängig von der Marktgrösse der einzelnen Landessprachen an die Branche ausbezahlt wird. Seit kurzem fliesst ein grosser Teil der Bundessubventionen in den Succès-Cinéma-Topf, dessen Verteilung von den Marktgrössen abhängt. Prozentual gesehen (und nicht nur absolut), geht also heute ein grösserer Teil der Gelder an den Deutschschweizer Teil der Branche; ganz einfach deshalb, weil dieser Markt grösser ist und dort mehr Zuschauer erreicht werden können. Diese Entwicklung kann mit obigem Vorschlag korrigiert werden.

#### *Antrag Vorschlag ARF/FDS und ARC zu diskutieren:*

Einführung eines generellen Sprachregionen-Koeffizient im Verhältnis 1 (D), 2 (F) und 4 (I, Rom.). D.h. jeder Film im Tessin erhält den Faktor 4 und zwar unabhängig von der im Film verwendeten Sprache und Herkunft. In Artikel 42 Abs. 1 wird die Eintrittsgrenze für Spielfilme auf 5000 Eintritte festgelegt und in Art. 44 Abs. 3 wird der Sprachregionen-Koeffizient gestrichen.

Art. 46 Verwendung der Gutschriften – a. Regie

Dieser Artikel ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung innerhalb der Kommission Moor und zwischen der Verwaltung, den FilmautorInnen und den ProduzentInnen. Gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen konnten etliche Verbesserungen sowie eine Verständigung erreicht werden. Der ARF/FDS ist denn auch zufrieden, dass neu die DrehbuchautorInnen in das System einbezogen werden und anerkannt wird, dass auch beim Dokumentarfilm eine Drehvorlage notwendig ist. Froh ist der ARF/FDS auch, dass das Verbot zur Kumulierung entschärft wurde. Es besteht jedoch nach wie vor ein Dissens bezüglich der Regelungen für die Reinvestition in die Projektentwicklung und die Personalunion ‚Regie & Drehbuch‘.

Regelungsvorschlag der Verwaltung:

- a) **Reine DrehbuchautorInnen** bekommen ihr Geld sofort ausbezahlt, keine Auflagen.
- b) **Reine RegisseurInnen:** Bis zu 30'000 handelt es sich um einen Freibetrag, soweit dieser überstiegen wird, muss das Geld für die Herstellung verwendet werden.
- c) **Personalunion Regie und Drehbuch:** Anteil Drehbuch wird analog zu a) gehandhabt. Anteil Regie jedoch darf nur noch in die Herstellung reinvestiert werden. Kein Freibetrag.

Gemäss Marc Wehrli ist die Absicht folgende: Förderung ‚reiner‘ DrehbuchautorInnen und ‚reiner‘ RegisseurInnen. Die Zusammenarbeit soll gefördert werden, nicht jedoch die Personalunion. Zudem sollen die Investitionen im Bereich Weiterbildung für DrehbuchautorInnen (Focal) Wirkung zeigen, weshalb DrehbuchautorInnen ‚gepusht‘ werden sollen und nicht die Personalunion. Mit dieser Massnahme soll auch die wirtschaftliche Seite der DrehbuchautorInnen angegangen werden. Die Personalunion erhält gemäss Verwaltung mit dieser Regelung genügend Geld für die Weiterarbeit, der Regieanteil jedoch soll nur für die Herstellung gebraucht werden.

Die Restriktionen bei der Reinvestition in die Projektentwicklung und bei der Personalunion, respektive die dahinterstehende Verwaltungsvision kann der ARF/FDS weder teilen noch nachvollziehen. Er glaubt nicht, dass es aufgrund dieser Lösung zu einer Stärkung der DrehbuchautorInnen und zu einer vermehrten Zusammenarbeit zwischen Regie und Drehbuch kommt. Ebenfalls glaubt er nicht, dass so die Ziele von Art. 5 - nämlich das eigenverantwortliche Handeln und die Kontinuität- erreicht werden. Auch bedauert er sehr, dass der Vorstand des ARF/FDS dem Chef der Sektion Film weder die inhaltliche noch die finanzielle Konsequenzen dieses Vorschlages klar machen konnte. Nachfolgend die Überlegungen des ARF/FDS:

- Projektentwicklung: In Art. 46 a) fehlt generell der Begriff Projektentwicklung. Es wird angenommen, dass es sich dabei um einen Fehler handelt und eine entsprechende Korrektur erfolgt.
- Reinvestitionsauflagen: Die Verwaltungsvision, dass durch eine Klärung und Bereinigung der Funktionen die Akteure in ihrem Feld professioneller, eigenverantwortlicher und erfolgreicher werden, wird mit dieser Regelung gefährdet, da sie die Wahlfreiheit einschränkt und die wirtschaftliche Realität der RegisseurInnen ausblendet. Wenn die Personalunion zudem vor allem in die Herstellung investieren muss, wird der Anreiz zum Selber- oder Ko-Produzieren umso grösser. Zu bedenken ist auch, dass sich diese Regelung auf das Arbeitsverhältnis Produktion und Regie schlecht auswirken könnte.
- Kleine Beiträge: Der ARF/FDS ist damit einverstanden, dass etwa die Eintrittsgrenze höher angesetzt wird als bisher, da es sich um eine Erfolgsförderung handelt. Man darf jedoch die Tatsache, dass die durchschnittliche Erfolgsquote beim Schweizer Publikum auf einem tiefen Niveau ist, nicht einfach negieren. Gerade für jüngere FilmautorInnen (Erstlingswerke) sind kleine Beträge für das zweite Projekt enorm wichtig, weshalb es absurd wäre, wenn sie z.B. ein Guthaben von 10'000.- nur zu 1/3 in die Projektentwicklung investieren könnten und so viel früher gezwungen wären, an die selektive Förderung zu gelangen. Bei Ko-Autorenschaft wird es noch absurder.

- Im Interesse der Projekte: Eines der künftigen Förderziele, welches von allen unterstützt wird, muss sein, dass die Projekte besser ausgereift und entwickelt in der jeweiligen Förderstufe eingegeben werden. Wenn nun die Regie und die Personalunionen aufgrund der Vorschrift nur minimal in die Entwicklung investiert kann, hemmt man die Entwicklung des Projektes in einer entscheidenden Phase. Der ARF/FDS sieht den Vorteil für die Filmprojekte mit der vorgeschlagenen Regelung nicht.

*Antrag auf Änderung von Art 46 a):*

Generell sind die Reinvestitionsvorschriften der Produktion anzugleichen (analog zu Sprachregelung in Art. 46 b 2). Einen Freibetrag für die DrehbuchautorInnen, die Regie und die Personalunion begrüsst der ARF/FDS. Der Bund kann demgegenüber bei der Überweisung von Beträgen an die Projektentwicklung im Sinne von Art. 9 ohne weiteres verlangen, dass auch tatsächlich ein Drehbuch entwickelt wird. Somit schlägt der ARF/FDS folgende Änderung vor: "Die Regie und die Personalunion ‚Regie & Drehbuch‘ hat, soweit ihre Förderbeiträge den Freibetrag von 30'000 pro Film übersteigen, diese für die Entwicklung und Herstellung von neuen Schweizer Kino-, Fernsehfilmen und Gemeinschaftsproduktionen zu verwenden."

Art. 48 Bezug der Gutschriften

Hier braucht es eine Anpassung der Formulierung aufgrund der von uns beantragten Änderungen bei Art. 46 a

*Antrag auf Neuformulierung Art. 48 Abs 1 in Bezug auf Art. 46 a:*

"Will die Regie oder die Personalunion ‚Regie & Drehbuch‘, in den Fällen in denen das vorgeschrieben ist, die Produktion oder der Verleih (...)"

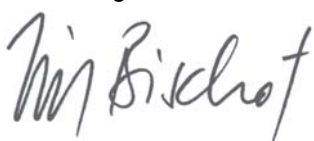
Art. 49 Verwirkung

Die Frist für den Bezug der Regie-Gelder ist neu auf zwei Jahre festgesetzt. Obwohl auch der ARF/FDS für eine Dynamisierung ist, ist er der Ansicht, dass diese Frist angesichts der Erfahrungen in der Pilotphase von Succès Cinéma zu kurz angesetzt ist.

*Antrag auf Änderung: Frist für Regie (und Verleih) wie bisher auf drei 3 Jahre festsetzen.*

Abschliessend möchten wir unserer Hoffnung Ausdruck geben, dass für die noch offenen Probleme gütliche Lösungen gefunden werden können. Der ARF/FDS ist weiterhin willens sich konstruktiv an der Lösungsfindung zu beteiligen, und auch unsere SpezialistInnen stehen jederzeit gerne für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wäre es auch von Vorteil, wenn den Kommissionsmitgliedern die Unterlagen für die nächste EFK-Sitzung vom 23. April in Nyon möglichst frühzeitig zugestellt werden könnten, damit ausreichend Zeit für die verbandsinterne Meinungsbildung und Sitzungs-Vorbereitung bleibt.

Freundlich grüsst



Jris Bischof  
Geschäftsführung ARF/FDS